

Leitsatz:

1. Der Ablauf der materiellen Ausschlussfrist des § 2 Abs. 2 Satz 2 BUKG bewirkt ohne weiteres den Eintritt des vom Gesetz vorgesehenen Rechtsnachteils, den der Dienstherr zu beachten hat und der seiner Disposition und der der Gerichte entzogen ist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nicht in Betracht.
2. Dies gilt auch dann, wenn der Bedienstete den Umzug vor der Umzugskostenvergütungszusage durchführt. Er muss dann ggf. die Gewährung der Umzugskostenvergütung trotz des Fehlens einer Zusage fristgerecht beantragen und seine Erstattungsforderung im Einzelnen belegen.
3. Der Einwand unzulässiger Rechtsausübung setzt ein qualifiziertes Fehlverhalten des sich auf den Ablauf der Ausschlussfrist berufenden Dienstherrn voraus (vorliegend verneint).

Hinweis:

Mit dem Beschluss führt der Senat die Rechtsprechung zu Ausschlussfristen im Umzugskostenrecht fort.

Der Kläger, ein Beamter der Bundespolizei, war am 3.10.2008 umgezogen und hatte mit Schreiben vom 18.8.2009 nachträglich die „Erteilung einer Umzugskostenzusage für einen bereits erfolgten Umzug“ beantragt. Mit Bescheid vom 5.10.2009 (ausgehändigt am 8.12.2009) wurde er an einen neuen dienstlichen Wohnsitz umgesetzt und es wurde ihm hierfür Umzugskostenvergütung zugesagt. Den Antrag auf Gewährung von Umzugskostenvergütung stellte er erst am 8.2.2010.

=====

14 ZB 12.506
M 17 K 11.3124

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** * * , ***** (*****),

- ***** -

*****.

*** ***** *

**** *****

***** * *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundespolizeipräsidium,

Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam,

- Beklagte -

wegen

Umzugskosten;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 19. Januar 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 14. Senat,
durch die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Klein als Vorsitzende,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Winter,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Greve-Decker

ohne mündliche Verhandlung am **6. Februar 2014**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 876,05 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der auf den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Antrag hat keinen Erfolg. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts können den Darlegungen in der Antragsbegründung nicht entnommen werden. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr zutreffend entschieden, dass dem geltend gemachten Anspruch des Klägers auf Gewährung von Umzugskostenvergütung für den am 3. Oktober 2008 durchgeführten Umzug die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 BUKG entgegensteht.
- 2 Der Kläger wendet ein, das Verwaltungsgericht habe nicht ausreichend berücksichtigt, dass vorliegend von einem atypischen Fall auszugehen sei, nachdem seine Versetzung zur Dienststelle Freilassing bereits vor seinem Umzug „im Raum gestanden habe“ und er dort tatsächlich auch seit Ende Juli 2008 eingesetzt worden sei. Die entsprechende – förmliche – Versetzung sei jedoch erst aufgrund der Verzögerungen im Zusammenhang mit den reformbedingten Personalentscheidungen mit Bescheid vom 5. Oktober 2009 rückwirkend zum 1. Oktober 2009 ausgesprochen worden, also anders als in den meisten Fällen fast genau ein Jahr nach Beendigung des Umzugs.

Diese Ausführungen wecken keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

3

Zwar ist dem Kläger insoweit zuzustimmen, als die Umzugskostenvergütung in der Regel zusammen mit der Versetzungsverfügung vor dem Umzug zugesagt wird. Dies ist jedoch nach dem Grundsatz des § 2 Abs. 1 Satz 1 BUKG nicht zwingend. Aus dem Sonderfall des § 4 Abs. 3 BUKG betreffende Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 3 BUKG lässt sich vielmehr der Umkehrschluss ziehen, dass die Umzugskostenvergütung in den übrigen Fällen eben nicht vor dem Umzug zugesagt zu sein braucht. Ansonsten wäre die Regelung in Satz 3 überflüssig (vgl. OVG RhPf, U.v. 21.6.2002 – 10 A 10426/02 – IÖD 2003, 3).

4

Neben der mithin auch nachträglich möglichen Zusage und der Beendigung des Umzugs stellt jedoch die fristgerechte schriftliche Beantragung der Umzugskostenvergütung eine weitere Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf die begehrte Umzugskostenvergütung dar. Denn diese wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag gewährt, so dass der Anspruch selbst weder insgesamt noch auch nur dem Grunde nach schon bei Vorliegen der tatsächlichen Leistungsvoraussetzungen entsteht, sondern erst, wenn er in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist geltend gemacht worden ist (vgl. BVerwG, U.v. 14.1.1987 – 6 C 14.85 – BVerwGE 75, 313; Kopicki, Irlenbusch, Biel, Umzugskostenrecht des Bundes, Stand Februar 2013, § 2 BUKG Rn. 32). Der fristgerechte Antrag nach § 2 Abs. 2 BUKG ist daher formelle und materielle Anspruchsvoraussetzung.

5

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 BUKG beginnt die Ausschlussfrist des § 2 Abs. 2 Satz 2 BUKG mit dem Tage nach Beendigung des Umzugs und ist vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Umsetzungsverfügung oder eines Antrags des Berechtigten auf die Zusage nach § 2 Abs. 1 BUKG nicht abhängig.

6

Die Ausschlussfrist hat zur Folge, dass bei verspäteter Antragstellung die Gewährung von Umzugskostenvergütung nicht mehr zulässig ist. Der Ablauf der Frist bewirkt ohne Weiteres den Eintritt des vom Gesetz vorgesehenen Rechtsnachteils, den der Dienstherr zu beachten hat und der seiner Disposition und der der Gerichte entzogen ist (BVerwG, U.v. 21.4.1982 – 6 C 34.79 – BVerwGE 65, 197 m.w.N.). Denn bei dieser Frist handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist in dem Sinne, dass

der Anspruch auf Umzugskostenvergütung bei verspäteter Antragstellung erlischt und eine Erfüllung des Anspruchs nicht mehr zulässig ist.

- 7 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Stichtag des § 2 Abs. 2 Satz 3 BUKG auch dann maßgeblich, wenn die Umzugskostenvergütung erst nach Beendigung des Umzugs zugesagt wird (vgl. BVerwG, B.v. 25.7.1979 – 6 B 93.78 - ZbR 1979, 369). Zu Recht hat das Verwaltungsgericht daher in seinen Entscheidungsgründen darauf hingewiesen, dass dieser Stichtag vorliegend nicht etwa durch den Tag der Bekanntmachung der Umzugskostenvergütungszusage oder der Versetzungsverfügung ersetzt werden kann. Somit trifft der Einwand des Klägers, die Antragsfrist sei in seinem Fall innerhalb von nur zwei Tagen nach erfolgter Versetzung abgelaufen bzw. in unzulässiger Weise auf ca. sechs Wochen verkürzt worden, in der Sache nicht zu.
- 8 Hat der Bedienstete den Umzug – wie der Kläger im vorliegenden Fall – vor der Zusage durchgeführt, muss er die Gewährung der Umzugskostenvergütung trotz des Fehlens einer Zusage innerhalb der Jahresfrist des § 2 Abs. 2 Satz 2 BUKG beantragen und dabei seine Erstattungsforderung im Einzelnen belegen. Nur in diesem Fall kann die Behörde die Umzugskostenvergütung auch noch nach Ablauf der Antragsfrist wirksam zusagen, wenn die Voraussetzungen dafür im Übrigen erfüllt sind (vgl. Kopicki, Irlenbusch, Biel, Umzugskostenrecht des Bundes, a.a.O. § 2 BUKG Rn. 12).
- 9 Entgegen der in der Antragsbegründung anklingenden Auffassung des Klägers kann sein Antrag vom 18. August 2009 nicht als – fristwahrender – Antrag auf Gewährung von Umzugskostenvergütung gewertet werden. Dem stehen Sinn und Zweck der Fristenregelung entgegen. Die Ausschlussfrist des § 2 Abs. 2 Satz 2 BUKG ist gewählt worden, um die Beamten dazu anzuhalten, den Antrag auf Umzugskostenvergütung alsbald nach durchgeführtem Umzug zu stellen. Dadurch soll der Dienstherr davor geschützt werden, noch nach unverhältnismäßig langer Zeit mit Anträgen auf Umzugskostenvergütung belastet zu werden. Die in dem Antrag verkörperte Geltendmachung eines bezifferten Erstattungsverlangens bildet dabei die abschließende, in jedem Fall notwendige Voraussetzung für das Entstehen des nach Grund und Höhe bestimmten Anspruchs auf Umzugskostenvergütung und stellt damit den letzten Schritt zur Begründung einer entsprechenden Leistungsverpflichtung dar (BVerwG, U.v. 14.1.1987 – 6 C 14.85 – BVerwGE 75, 313).
- 10 Der am 18. August 2009 gestellte Antrag auf die Zusage von Umzugskostenvergütung erfüllt die Voraussetzungen für einen fristgerechten Antrag i.S. des § 2 Abs. 2

Satz 2 BUKG nicht, da die endgültig zu gewährende Umzugskostenvergütung auf seiner Grundlage wegen des Fehlens von Abrechnungsunterlagen und entsprechenden Nachweisen nicht berechnet und geleistet werden kann und sich nicht übersehen ließe, in welcher Höhe Umzugskostenvergütung von der Beklagten aufzuwenden sein würden.

- 11 Das Verwaltungsgericht brauchte auch nicht zu überprüfen, ob es dem Kläger nach dem Zeitpunkt der Aushändigung der Umsetzungsverfügung tatsächlich infolge der anstehenden Operation nicht möglich gewesen ist, zeitnah hierzu den Antrag nach § 2 Abs. 2 BUKG zu stellen. Denn da die Versäumung der Ausschlussfrist bewirkt, dass der Anspruch auf Umzugskostenvergütung mit ihrem Ablauf erlischt, kann auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht kommen (BVerwG, U.v. 21.4.1982 – 6 C 34.79 – BVerwGE 65, 197). Im Übrigen war die Operation des Klägers am 30. Dezember 2009 auch nicht ursächlich für das Verstreichen der Frist mit Ablauf des 3. Oktober 2009.
- 12 Sollte der Kläger mit seinem Vorbringen dartun wollen, in der Berufung der Beklagten auf den Ablauf der Ausschlussfrist sei eine unzulässige Rechtsausübung zu sehen, ist dem nicht zu folgen. Die Erstattungsverweigerung des Dienstherrn unter Berufung auf den Fristablauf kann sich nur in Ausnahmefällen als ein Verstoß gegen den auch das öffentliche Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben erweisen. Dies setzt ein „qualifiziertes Fehlverhalten“ des Dienstherrn voraus, d.h., dieser müsste eine Tätigkeit entfaltet oder Maßnahmen getroffen haben, die den Beamten veranlasst hätten, verjährungsunterbrechende Schritte zu unterlassen (BVerwG, U.v. 21.4.1982, a.a.O.). Ein derartiges Fehlverhalten kann der Beklagten jedoch vorliegend offensichtlich nicht zur Last gelegt werden. Die Bundespolizeidirektion hat nichts getan, was den Kläger von der fristgerechten Stellung eines Antrags auf Gewährung von Umzugskostenvergütung abgehalten hätte oder ihn gar zu der Annahme verleitet hätte, die Umzugskostenvergütung werde ihm auch bei Versäumung der Ausschlussfrist gewährt. Vielmehr ist der Kläger vor allem aus in seinem Privatleben liegenden Gründen bereits ein Jahr vor der Umsetzung umgezogen, ohne sich diesen Umzug vorher bewilligen zu lassen. Den Antrag auf Umzugskostenvergütungszusage hat er dann erst am 18. August 2009 gestellt, nachdem er seitens der Personalstelle zur Prüfung dieser Zusage gemäß § 28 VwVfG angehört worden war. Es wäre dem Kläger ohne Weiteres möglich gewesen, den Antrag nach § 2 Abs. 2 BUKG trotz des Fehlens der Umsetzungsverfügung und der noch ausstehenden An-

erkennung seines Anspruchs auf die Umzugskostenvergütungszusage rechtzeitig einzureichen. Etwaige rechtliche Fehleinschätzungen bzw. Unkenntnisse bezüglich der Voraussetzungen für eine Erstattung von Umzugskostenvergütung oder der Ausschlussfrist sind eigenes Risiko des Beamten; es ist seine Sache, sich selbst über Geltung und Inhalt von Ausschlussfristen zu informieren (vgl. Kopicki, Irlenbusch, Biel, Umzugskostenrecht des Bundes, § 2 BUKG Rn. 42f.).

- 13 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 3 GKG a.F., da der Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem 1. August 2013 gestellt worden war (vgl. § 71 Abs. 1 GKG).
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig.

15 Klein Winter Greve-Decker